Handeln für den Gewerbebetrieb

Zivilrecht - Handelsrecht - Vertretung § 164 BGB Offenheitsgrundsatz

§ 164 BGB

Der Grundsatz besagt, dass derjenige, der für einen Gewerbebetrieb ein Geschäft abschliesst, auch dann, wenn er seine Vertreterstellung nicht erkennen lässt, als Vertreter des Inhaber behandelt wird, - wenn er für den Inhaber handeln und - wenn auch der GeschäftsPartner mit dem Inhaber des Gewerbebetriebes abschließen will.